

Az.: 2 A 587/09
3 K 1176/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Landesarbeitsgericht
dieses vertreten durch den Präsidenten
Zwickauer Straße 54, 09112 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Beförderung und Schadensersatz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vizepräsidenten
des Obergerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergericht
Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 13. August 2012

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass sich das Klage- und das Berufungszulassungsverfahren insoweit in der Hauptsache erledigt haben, als der Kläger beantragt, den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheids vom 11. April 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1. August 2007 zu verpflichten, über die Beförderung des Klägers erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 21. September 2009 - 3 K 1176/07 - ist wirkungslos, soweit die Klage, den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheids vom 11. April 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1. August 2007 zu verpflichten, über die Beförderung des Klägers erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden, abgewiesen wird.

Im Übrigen wird der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 21. September 2009 - 3 K 1176/07 - abgelehnt.

Von den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht tragen der Kläger 3/10 und der Beklagte 7/10.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für das erstinstanzliche Verfahren und das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht jeweils 19.947,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Soweit der Kläger das Verfahren einseitig in der Hauptsache für erledigt erklärt hat, ist sowohl die Erledigung des Klage- als auch des Berufungszulassungsverfahrens in der Hauptsache festzustellen. Im Übrigen hat der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg.

2 1. Der Kläger wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 zum Justizoberinspektor (Besoldungsgruppe A 10) beim Arbeitsgericht ernannt. In einer Behördenleiterbesprechung am 30. November 2005 wurde über die Besetzung zweier bei den Arbeitsgerichten und offener Beförderungsstellen zur Justizamtfrau/zum Justizamtmann (Besoldungsgruppe A 11) entschieden. In deren Ergebnis wurden die Stellen zwei Mitbewerberinnen des Klägers übertragen, deren

Beförderung durch Aushändigung der Ernennungsurkunden am 24. Januar 2006 mit Wirkung vom 1. Februar 2006 erfolgte. Den hiergegen gerichteten Antrag des Klägers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO lehnte das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Beschluss vom 31. Januar 2006 - 6 K 104/06 - ab.

- 3 Den unter dem 17. Januar 2007 eingelegten „Widerspruch“ des Klägers gegen die „Unterlassung“ seiner rechtzeitigen Benachrichtigung von der Auswahlentscheidung wies der Beklagte ebenso zurück wie den Antrag des Klägers auf Schadensersatz in Höhe der Differenz zwischen den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 ab dem 1. Februar 2006 und dessen unter dem 30. April 2007 gestellten Antrag auf Beförderung „rückwirkend zum 01.02.2006“. Seine hiergegen erhobene Klage, mit der der Kläger sowohl den Beförderungsantrag (Klagantrag Ziffer 1) als auch den Schadensersatzanspruch (Klagantrag Ziffer 2) - beide im Wege der Neubescheidung - weiterverfolgte, blieb vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz erfolglos. Der Kläger könne, so das Verwaltungsgericht, eine erneute Verbescheidung seines Beförderungsantrags nicht verlangen, weil die Beförderung der beiden Mitbewerberinnen nicht zu beanstanden sei; dem Kläger stehe daher auch kein Schadensersatzanspruch zu.
- 4 Bereits zum 15. Februar 2007 war der Kläger an das Amtsgericht versetzt worden. Nachdem er mit Wirkung vom 1. Juni 2010 zum Justizamtmann ernannt worden war, hat er „den Rechtsstreit **bezüglich des Klageantrages unter Ziffer 1 der Klageschrift vom 10.09.2007, ... für erledigt**“ (Fettdruck im Original) erklärt. Der Beklagte hat der (Teil-) Erledigungserklärung widersprochen.
- 5 2. Indem der Kläger den „Rechtsstreit bezüglich des Klageantrages unter Ziffer 1“ für erledigt erklärt hat, hat er, anders als der Beklagte meint, das Verfahren hinsichtlich dieses Antrags in der Hauptsache, mithin nicht nur das Klage-, sondern auch das Berufungszulassungsverfahren, für erledigt erklärt. Eine allenfalls in Betracht kommende selbstständige Erledigung des Zulassungsverfahrens (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 161 Rn. 33) liegt ebenfalls nicht vor. Wie sich aus der Begründung der Erledigungserklärung ergibt, geht der Kläger vielmehr davon aus, dass sich sein auf die Neubescheidung seines Antrags auf Beförderung zum

Justizamtmanng gerichteter Klagantrag Ziffer 1 durch seine im Zulassungsverfahren erfolgte Beförderung in dieses Amt insgesamt in der Hauptsache erledigt hat.

6

Auf die einseitige Erledigungserklärung des Klageantrags Ziffer 1 durch den Kläger, der sich der Beklagte nicht angeschlossen, sondern weiterhin beantragt hat, die Zulassung der Berufung abzulehnen, ist daher sowohl die Erledigung des Klage- als auch des Berufungszulassungsverfahrens in der Hauptsache festzustellen und das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 21. September 2009 - 3 K 1176/07 - gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 269 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 ZPO für wirkungslos zu erklären, soweit die Klage auch hinsichtlich des Klagantrags Ziffer 1 abgewiesen wird (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 27. Januar 2012 - 5 A 157/10 -, juris Rn. 1; NdsOVG, Beschl. v. 25. März 2010 - 11 LA 235/09 -, juris Rn. 2; BVerwG, Beschl. v. 17. Dezember 1993, Buchholz 310 § 161 VwGO, 103). Für die Fortführung des Berufungszulassungsverfahrens durch den Kläger besteht trotz zwischenzeitlicher Erledigung der Hauptsache ein Rechtsschutzbedürfnis (BVerwG, Beschl. v. 29. Juli 2003, NVwZ 2004, 353 f.; BVerwG, Urt. v. 1. September 2011 - 5 C 21.10 -, juris Rn. 10; Sächs-OVG, Beschl. v. 27. Januar 2012 - 5 A 157/10 -, juris Rn. 3; Kopp/Schenke a. a. O., Vorb § 124 Rn. 43, § 161 Rn. 29). Der erstinstanzlich unterlegene Kläger kann das Zulassungsverfahren mit dem Ziel weiterführen, entweder eine beiderseitige Erledigungserklärung herbeizuführen oder bei einseitig bleibender Erledigungserklärung die Erledigung feststellen zu lassen. Trotz der daneben verbleibenden Möglichkeit, bei Erledigung der Hauptsache ein Zulassungsverfahren unter den Voraussetzungen des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO anzustrengen (vgl. hierzu: BayVGH, Beschl. v. 1. August 2011 - 8 ZB 11.345 -, juris Rn. 6), kann er stattdessen den auch sonst zu seiner Disposition stehenden Weg der Erledigungserklärung wählen. Im Übrigen wäre nicht nachvollziehbar, weshalb diese Möglichkeit während des Klage- und des (zugelassenen) Berufungsverfahrens bestehen soll, im Zulassungsverfahren aber nicht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 27. Januar 2012 - 5 A 157/10 -, juris Rn. 5).

7

Hat der Kläger das Berufungszulassungsverfahren somit zulässigerweise fortgesetzt und den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, während der Beklagte dem entgegengetreten ist, hat sich der Streitgegenstand geändert. Der Rechtsstreit ist dadurch auch im Rechtsmittelzulassungsverfahren auf die Feststellung beschränkt, ob

die Klage und das Zulassungsverfahren in der Hauptsache erledigt sind, so dass der Beklagte seinen Anspruch auf Sachentscheidung grundsätzlich verloren hat und die Erfolgsaussichten des ursprünglich geltend gemachten Anspruchs nicht mehr zu prüfen sind. So liegt es hier: Der Klagantrag Ziffer 1 hat sich infolge der mit Wirkung vom 1. Juni 2010 erfolgten Beförderung des Klägers zum Justizamtmannt erledigt. Mit der Beförderung hat der Beklagte dem Begehren des Klägers der Sache nach entsprochen. Zwar ging es dem Kläger im Klagantrag Ziffer 1 lediglich um die Verpflichtung des Beklagten zur Neubescheidung seines Beförderungsantrags nach § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO. Streitgegenstand der Bescheidungsklage ist der prozessuale Anspruch auf Neubescheidung, während die (Ernennung und) Beförderung der prozessualen Situation einer Verpflichtungsklage, nämlich dem Anspruch auf Erlass des beantragten Verwaltungsakts, entspricht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24. Oktober 2006, NVwZ 2007, 104, 105). Durch die Beförderung hat der Kläger sein Klageziel aber auch in Bezug auf das in seinem Klagantrag als weniger enthaltene Bescheidungsbegehren erreicht. Ein rechtliches Interesse an der von ihm beantragten Neubescheidung kann der Kläger unter diesen Umständen nicht (mehr) haben. Infolgedessen hat sich insoweit nicht nur das Klage-, sondern auch das Berufungszulassungsverfahren erledigt, weil eine zugelassene Berufung dem Kläger keinen Rechtsschutz mehr gewähren könnte und das Berufungsverfahren mangels Rechtsschutzbedürfnisses nicht mehr durchzuführen wäre.

- 8 Demgegenüber kann sich der Beklagte nicht auf ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse i. S. v. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO berufen, d. h. trotz eingetretener Hauptsacheerledigung ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung dahingehend zu haben, dass ein Anspruch des Klägers auf Neubescheidung seines Beförderungsantrags von Anfang an nicht bestanden habe (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Januar 1965, BVerwGE 20, 146 ff.; Urt. v. 27. Februar 1969, BVerwGE 31, 318 ff.; Urt. v. 25. März 1981, Buchholz 310 § 113 VwGO Nr. 104). Ein dahingehendes Fortsetzungsfeststellungsinteresse hat der Beklagte bereits nicht dargetan. Mit seinem Vortrag, „mit Blick auf die bloße Teilerledigungserklärung des Antrages zu 1)“ bestehe für den Beklagten „selbstredend insoweit weiterhin ein berechtigtes Interesse ... an einer Sachentscheidung“, hat der Beklagte lediglich ein fortbestehendes Sachbescheidungsinteresse behauptet, nicht aber konkret dargelegt. Ein Feststellungsinteresse des Beklagten vermag der Senat auch sonst nicht zu erkennen.

Mit dem Klagantrag Ziffer 2 begehrt der Kläger die Neubescheidung des von ihm erhobenen Schadensersatzanspruchs wegen unterbliebener Beförderung zum 1. Februar 2006. Ist die Frage, ob ein Beamter Anspruch auf Ersatz eines ihm durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten seines Dienstherrn entstandenen Schadens hat, bereits Gegenstand eines - wie hier mit dem Klagantrag Ziffer 2 - besonderen Verwaltungsstreitverfahrens, besteht - anders als bei einer vor den Zivilgerichten zu erhebenden Schadensersatzklage wegen Amtspflichtverletzung - kein Bedürfnis für eine gesonderte Feststellung dahin, dass das Verhalten des Dienstherrn rechtswidrig war; diese Frage stellt sich in gleicher Weise in dem Verfahren, in dem der Schadensersatzanspruch unmittelbar geltend gemacht wird, und ist deshalb dort zu beantworten (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 1981, ZBR 1982, 350, 351; nachfolgend zu 3.).

- 9 3. Das Verwaltungsgericht hat seine Auffassung, dem Kläger stehe ein Anspruch auf Schadensersatz nicht zu, damit begründet, der Beklagte habe den beiden Mitbewerberinnen wegen ihres Beurteilungsvorsprungs, der nicht durch sonstige Vorzüge des Klägers aufgehoben worden sei, den Vorzug geben dürfen. Eine fehlerhafte Auswahlentscheidung liege daher nicht vor. Diese Erwägungen begegnen keinen ernstlichen Zweifeln i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO; auch liegt keiner der übrigen in § 124 Abs. 2 VwGO genannten und vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe vor.
- 10 a) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze und erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss zu beurteilen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.). Der Vortrag des Klägers, das Verwaltungsgericht habe seine Entscheidung auf eine fehlerhafte Grundlage gestützt, weil es die „durch den Präsidenten des OLG Dresden mit Infoschreiben vom 02.02.2004 ausgegebenen Beförderungsgrundsätze“ nicht beachtet habe, stellt das Urteil indes nicht infrage.

- 11 Ein Beamter kann von seinem Dienstherrn Ersatz des ihm durch die Nichtbeförderung entstandenen Schadens verlangen, wenn der Dienstherr bei Vergabe des Beförderungsamts den aus Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 91 Abs. 2 SächsVerf folgenden Anspruch des Beamten auf leistungsgerechte Einbeziehung in die Bewerberauswahl schuldhaft verletzt hat, dem Beamten das Amt ohne diesen Rechtsverstoß voraussichtlich übertragen worden wäre und er es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Schaden durch den Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Rechtsgrundlage dieses Schadensersatzanspruchs ist das Beamtenverhältnis (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. August 2005, BVerwGE 99, 101, 102; Urt. v. 25. Februar 2010, ZBR 2011, 37, 38). Diese Anspruchsvoraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, erfüllt der Kläger, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht. Der Beklagte hat seine Pflicht zur Bestenauslese bei der Besetzung der beiden in Rede stehenden Beförderungsstellen nicht verletzt.
- 12 Die Vergabe eines Beförderungsamts steht im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn, der die Auswahl zwischen mehreren Beförderungsbewerbern gemäß Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 91 Abs. 2 SächsVerf nach den verfassungsrechtlichen Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu treffen hat. Ein Bewerber um ein öffentliches Amt kann verlangen, dass der Dienstherr seine Bewerbung nur aus Gründen zurückweist, die durch den Leistungsgrundsatz oder andere verfassungsgemäße Vorgaben, wie etwa Einstellungsaltersgrenzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. Februar 2009, BVerwGE 133, 143), gedeckt sind (vgl. BVerfG., Kammerbeschl. v. 2. Oktober 2007, NVwZ 2008, 194, BVewG, Urt. v. 25. Februar 2010 a. a. O.; Urt. v. 28. Oktober 2004, BVerwGE 122, 147, 149). Den von Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 91 Abs. 2 SächsVerf geforderten Leistungsbezug weisen dabei nur solche Merkmale auf, die darüber Aufschluss geben können, in welchem Maße der Beamte den Anforderungen seines Amts genügt und sich in einem höheren Amt voraussichtlich bewähren wird. Die Gewichtung der einzelnen Gesichtspunkte obliegt der - gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfaren Beurteilung des Dienstherrn (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 2004 a. a. O., S. 150 f.).
- 13 Ausgehend hiervon hat der Beklagte den Kläger und die weiteren für eine Beförderung in Betracht kommenden Beamten des gehobenen Dienstes, die als Justizinspektorinnen/Justizinspektoren ein Amt der Besoldungsgruppe A 10

bekleideten, in einen Leistungsvergleich eingestellt. Im Ergebnis dieses Leistungsvergleichs hat er den beiden später beförderten Mitbewerberinnen des Klägers den Vorzug vor den übrigen Bewerbern gegeben, weil diese als einzige in der letzten Regelbeurteilung jeweils sieben Punkte erreicht haben. Dadurch haben sie sich, so der Beklagte im Beförderungsvorschlag, aus dem in Betracht kommenden Bewerberkreis durch besondere Leistungen hervorgehoben. Bei der Note in der dienstlichen Beurteilung handelt es sich um ein unmittelbar leistungsbezogenes Kriterium, auf das der Beklagte daher ohne weiteres abstellen durfte. Gründe von solcher Art und solchem Gewicht, die zu einem Abweichen von den in den dienstlichen Beurteilungen getroffenen Urteilen über Eignung, Leistung und Befähigung der beiden Mitbewerberinnen berechtigten, liegen nach Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht vor. Die diesbezüglichen Feststellungen hat der Kläger im Zulassungsverfahren letztlich nicht angegriffen. Soweit er auf das zur Regelbeurteilungsrunde 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2007 im gehobenen Dienst ergangene Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden vom 2. Februar 2004 Bezug nimmt, gelten die dort festgelegten Beförderungssätze ausdrücklich nur für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit. In den Fachgerichtsbarkeiten, wie hier der Arbeitsgerichtsbarkeit, finden diese Anforderungen dagegen keine Anwendung. Gegenteiliges lässt sich, anders als der Kläger meint, auch dem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 11. August 1998 an die Präsidenten der Obergerichte sowie den Generalstaatsanwalt des Freistaats Sachsen nicht entnehmen. Daraus ergibt sich insbesondere nicht, dass die im Schreiben vom 2. Februar 2004 aufgestellten Beförderungssätze „im Interesse der Einheitlichkeit der Personalentwicklung und Gleichbehandlung innerhalb der sächsischen Justiz für die Frage der Beförderung maßgebend“ sein sollen. Unabhängig davon verhält sich das Schreiben vom 11. August 1998 nicht zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen Bereichsrechtspfleger bzw. Rechtspfleger befördert werden sollen. Gegenstand des Schreibens sind vielmehr Fragen der Fortbildung von Bereichsrechtspflegern im Rahmen der in § 72 Abs. 2 SächsBG a. F. normierten Dienstpflicht des Beamten, an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Soweit in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen wird, dass der in der Teilnahme am Weiterbildungsprogramm zum Ausdruck kommende Fortbildungswille bei Beförderungsentscheidungen zu berücksichtigen sein werde, hinderte dies den Beklagten nicht, vorliegend allein auf den in den Noten der letzten Regelbeurteilung

zum Ausdruck kommenden Leistungsvorsprung der beiden ernannten Mitbewerberinnen gegenüber dem Kläger abzustellen.

- 14 Selbst wenn eine Pflichtverletzung hier deshalb vorläge, weil der Beklagte dem Kläger die zu seinen Lasten ausgefallene Auswahlentscheidung nicht rechtzeitig mitgeteilt hat, so dass dieser keine Möglichkeit zur gerichtlichen Nachprüfung mehr hatte, würde es am notwendigen kausalen Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und unterbliebener Beförderung fehlen. Ein solcher Nachweis kann nur gelingen, wenn sich im Nachhinein sagen lässt, dass sich der Dienstherr bei Vermeidung der Rechtsverletzung voraussichtlich gerade für diesen Bewerber entschieden hätte oder rechtlich zwingend hätte entscheiden müssen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13. Januar 2010, BayVBl. 2010, 303, 304; BVerwG, Urt. v. 11. Februar 2009, NVwZ 2009, 787, 789; Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 7. Aufl., § 3 Rn 74). Diese Überprüfung ergibt hier indes nicht, dass der Kläger im Konkurrentenstreitverfahren voraussichtlich erfolgreich gewesen wäre. Die Auswahlentscheidung des Beklagten war, wie vorstehend ausgeführt, vielmehr rechtmäßig.
- 15 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen nicht deshalb, weil das Verwaltungsgericht den „entscheidungserheblichen Sachverhalt unzureichend ermittelt und festgestellt“ hätte. Zwar kann ein Verfahrensfehler Richtigkeitszweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO begründen. Verfahrensfehler sind Verstöße gegen die Regelungen des Verwaltungsprozessrechts, wozu auch ein Verstoß gegen die in § 86 Abs. 1 VwGO normierte gerichtliche Aufklärungspflicht gehört. Ein Gericht verletzt seine Pflicht zur erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts aber grundsätzlich nicht, wenn es von einer Beweiserhebung absieht, die ein durch einen Rechtsanwalt vertretener Beteiligter - wie hier der Kläger - nicht ausdrücklich beantragt hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich dem Gericht eine weitere Sachverhaltsermittlung oder Beweiserhebung offensichtlich hätte aufdrängen müssen oder sonst geboten gewesen wäre (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. November 2000, SächsVBl. 2001, 94; Senatsbeschl. v. 3. Februar 2012 - 2 A 188/08 -).
- 16 Einen Beweisantrag hat der Kläger ausweislich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung des Verwaltungsgerichts vom 14. August 2009 nicht gestellt. Eine

Beweiserhebung musste sich dem Verwaltungsgericht auch nicht aufdrängen. Eine Beiziehung der Personalakten der beiden Mitbewerberinnen war vom - insoweit maßgeblichen und zutreffenden - Rechtsstandpunkt des Verwaltungsgerichts nicht erforderlich. Durfte der Beklagte danach auf die besseren Regelbeurteilungen der ernannten Mitbewerberinnen abstellen, kommt es darauf, ob und gegebenenfalls welche Lehrgänge diese im Rahmen der Weiterbildung von Bereichsrechtspflegern besucht oder nicht besucht haben, nicht an.

- 17 b) Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 18 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstichterlich und obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008 a. a. O., S. 194).
- 19 Die vom Kläger aufgeworfene Frage, „ob die im Infoschreiben des Präsidenten des OLG vom 02.02.2009 (richtig: 2004) aufgestellten Beförderungsgrundsätze über die ordentliche Gerichtsbarkeit hinaus auch in der Fachgerichtsbarkeit Anwendung finden müssen“, würde sich vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen (zu 3. a) in einem Berufungsverfahren bereits nicht entscheidungserheblich stellen.
- 20 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Mit seinem im Berufungszulassungsverfahren gestellten Erledigungsfeststellungsantrag zum Klagantrag Ziffer 1 hat der Kläger Erfolg, während sein Zulassungsantrag zum Klagantrag Ziffer 2 keinen Erfolg hat. Ausgehend davon beträgt das Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zwischen Kläger und Beklagtem in beiden Instanzen gemäß der Streitwertfestsetzung in etwa drei Zehntel zu sieben Zehntel.
- 21 Die Streitwertfestsetzung für das Zulassungsverfahren und die Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 2 i. V. m.

Satz 1 Nr. 1 GKG. Hinsichtlich des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs auf Neubescheidung seines Beförderungsantrags bestimmt sich der Streitwert nach § 52 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 1 GKG. Danach beträgt der Streitwert in Statusstreitigkeiten um ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis auf Lebenszeit, die die Verleihung eines anderen Amtes etwa durch Beförderung betreffen, das 6,5fache des Endgrundgehalts, gegebenenfalls zuzüglich ruhegehaltfähiger Zulagen. Maßgeblich für die Wertberechnung ist gemäß § 40 GKG der Zeitpunkt der den Rechtszug einleitenden Antragstellung. Die Klage wurde am 10. September 2007 erhoben. Zu diesem Zeitpunkt belief sich das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 11 auf 2.948,39 €; daraus errechnet sich ein Wert von $(2.948,39 \text{ €} \times 6,5 =) 19.164,47 \text{ €}$, der entsprechend der ständigen Praxis des Senats im Hinblick auf den Bescheidungsantrag um ein Viertel auf 14.373,35 € zu reduzieren ist (vgl. zuletzt Urt. v. 4. Mai 2011 - 2 A 724/10 -; Kopp/Schenke a. a. O., Anh § 164 Rn. 14).

- 22 Zu den Streitigkeiten um die Verleihung eines anderen Amtes i. S. v. § 52 Abs. 5 Satz 2 GKG zählen auch Klagen auf Schadensersatz wegen unterbliebener oder verspäteter Beförderung. Im Hinblick darauf, dass der Kläger nicht nur Schadensersatz mit der Begründung, er hätte bereits zum 1. Februar 2006 und nicht erst zum 1. Juni 2010 zum Justizamtmanntmann ernannt werden müssen, sondern darüber hinaus die Neubescheidung seines Beförderungsantrags in dieses Amt Streitgegenstand dieses Verfahrens ist, überschneiden sich Schadensersatz- und Beförderungsanspruch insofern, als der Streitwert für den Beförderungsanspruch nach § 52 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 1 GKG die mit der verspäteten Beförderung verbundenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Nachteile zumindest teilweise mit abdeckt (vgl. Senatsbeschl. v. 14. Februar 2011 - 2 A 359/09 -). Der Senat hält es daher für sachgerecht, diese Nachteile gemäß § 52 Abs. 1 GKG ebenso wie in Streitigkeiten um eine höhere Besoldung mit dem zweifachen Jahresbetrag der Differenz zwischen der erhaltenen und der erstrebten Besoldung zu bewerten. Diese Differenz betrug im maßgeblichen Zeitpunkt der Klageerhebung $(2.948,39 \text{ €} [\text{Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 11}] - 2.638,70 \text{ €} [\text{Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 10}] =) 309,69 \text{ €}$. Daraus ergibt sich für den Schadensersatzanspruch ein Streitwert in Höhe von $(309,69 \text{ €} \times 24 \text{ Monate} =) 7.432,56 \text{ €}$, der ebenfalls um ein Viertel auf 5.574,42 € zu reduzieren ist. Beide Werte sind der Streitwertfestsetzung sowohl im Berufungszulassungs- als auch

im erstinstanzlichen Verfahren zugrunde zu legen und gemäß § 39 Abs. 1 GKG zusammenzurechnen, so dass sich der auf 19.947,00 € festgesetzte Wert errechnet.

- 23 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Moehl

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Pech
Urkuudsbeamtin der Geschäftsstelle*